

## **Hauptsatzung der Gemeinde Langen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 23.01.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Langen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

### **§ 2 Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Bezeichnung "Gemeinde Langen Landkreis Emsland".

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- DM nicht übersteigt.

### **§ 4 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 5 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Lengerich oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Langen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Langen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung "Lingener Tagespost" hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Langen auf die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.02.1993 außer Kraft.

49838 Langen, den 23.01.1997

Gemeinde Langen



*J. Jacobs*

Jakobs  
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk umseitig

## ***Satzung der Gemeinde Langen zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro Umstellungssatzung)***

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40, 51 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 1,2,3,4,5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 24. September 2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro Umstellungssatzung) beschlossen.

### **Artikel 1**

Hauptsatzung der Gemeinde Langen vom 23. Januar 1997

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

### **Artikel 2**

Satzung der Gemeinde Langen über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 1985 (Vergnügungssteuersatzung)

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - aa) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen  
oder ähnlichen Räumen 23,00 Euro je Gerät
  - bb) bei Aufstellung in Spielhallen 30,50 Euro je Gerät
- b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig  
zwei oder mehrere Spiele ermöglichen

aa) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit	23,00 Euro je Gerät
bb) bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit	30,50 Euro je Gerät
c) Musikautomaten	7,50 Euro je Gerät
d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	7,50 Euro je Gerät

§ 11 erhält folgende Fassung

### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Langen, den 24. September 2001

Gemeinde Langen



Jacobs  
Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen vom 23.01.1997 beschlossen:

## Art. 1

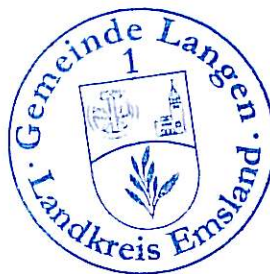
§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

### „§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langen ist Blau mit goldenem Schildbord, geteilt durch eine schmale ausgebogene goldene Leiste. Oben rechts ein goldener Hammer, mit Eichenblatt und Eichel gekreuzt und sichelförmig eingefasst, oben links eine goldene Kirche, unten sieben goldene Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde Langen sind Blau und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Langen Landkreis Emsland". "

## Art. 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.



Langen, den 06.07.2005

  
Jacobs  
Bürgermeister